

# RUBIN

## WISSENSCHAFTSMAGAZIN

*Schwerpunkt*

# VERBRECHEN

**FORENSIK:**

Wie Maden einen Mord aufdecken

**PARTNERINNENTÖTUNG:**

Warum die Strafen so milde sind

**TRAUMA:**

Wenn die Bilder immer wiederkommen

# „GRÖSSTE BEDROHUNG DER INTERNATIONALEN FRIEDENSORDNUNG NACH 1945“

*Der Krieg in der Ukraine hat die Welt erschüttert. Pierre Thielbörger, Experte für Friedenssicherungsrecht und Völkerrecht, äußerte sich zum russischen Einmarsch.*

**D**er russische Präsident Wladimir Putin hat seine Invasion der Ukraine in einer langen Rede begründet. Die Gegenseite wirft Russland Kriegsverbrechen vor. Wie die Situation aus völkerrechtlicher Sicht zu bewerten ist, erklärt Prof. Dr. Pierre Thielbörger.

Das Interview wurde in zwei Teilen geführt, am 24. Februar 2022 am ersten Tag nach dem russischen Einmarsch in die Ukraine und einen Monat danach am 24. März.

**Herr Professor Thielbörger, Wladimir Putin versteht die Ukraine als künstliches Gebilde und spricht ihr das Recht ab, ein souveräner Staat zu sein. Ist an dieser Sichtweise etwas dran?**

Nein, das ist Unsinn. Die Ukraine ist spätestens seit dem Unabhängigkeitsreferendum im Jahr 1991 ein unabhängiger und souveräner Staat. Das wird auch – außer von Russland – von niemandem ernsthaft bestritten. Ob ein Staat existiert, bemisst sich grundsätzlich danach, ob eine Körperschaft über drei Elemente verfügt: über ein eigenes Staatsvolk, abgrenzbares Staatsgebiet und eine effektive Staatsgewalt.

**Und die Ukraine erfüllt diese drei notwendigen Staatselemente.**

Im Falle der Ukraine besteht daran gar kein Zweifel: Die Ukraine verfügt über klare Grenzen. Ihr Staatsvolk versteht sich als solches und insbesondere als unabhängig von der Sowjetunion, beziehungsweise der Russischen Föderation, wie sich aus über 90 Prozent der Stimmen des Unabhängigkeitsreferendums aus dem Jahr 1991 ergibt. Und selbstverständlich verfügt die Ukraine über eine eigene funktionierende und anerkannte Regierung, Verwaltung und andere staatliche Infrastruktur. Das Erfüllen der drei notwendigen Staatselemente spricht eindeutig für die Staatlichkeit der Ukraine.



Neben dieser eher theoretischen Perspektive beweist auch die Praxis der internationalen Gemeinschaft eindeutig, dass es sich bei der Ukraine um einen eigenen Staat handelt. Außer Russland unterhalten die meisten Staaten weltweit diplomatische Beziehungen zur Ukraine, die Ukraine ist als Staat Mitglied in zahlreichen internationalen Organisationen und unterwirft sich als Staat dem Völkerrecht. Dass über die Staatlichkeit der Ukraine überhaupt gesprochen werden muss, ist unbegreiflich.

## Lässt das Völkerrecht Interpretationen zu? Putin scheint es anders auszulegen als der Westen.

Interpretationen gibt es im Recht immer, auch und gerade im internationalen Recht, wo ja verschiedene Rechtstraditionen aufeinandertreffen. Aber dieser Fall ist ausnahmsweise einmal eindeutig. Artikel 2(4) der Charta der Vereinten Nationen verbietet Androhung und Anwendung von militärischer Gewalt. Dieses für die Völkerrechtsordnung so fundamentale Gewaltverbot hat Russland verletzt. Irgendwelche Rechtfertigungsversuche mit ausgedachten Genoziden in der Ostukraine vermögen daran auch nichts zu ändern.

Außerdem ist Russlands Argumentation aufgrund seiner Widersprüchlichkeit zu früheren Äußerungen sehr fragwürdig. Es ist immer gefährlich, wenn ein Staat Normen zu seinen Gunsten opportunistisch uneinheitlich auslegt. So ist es hier. Den Tschetschenen soll kein Recht auf Selbstbestimmung zustehen (weil sich dort viele die Unabhängigkeit wünschen), den Bewohnern der Krim und der Ostukraine aber schon, weil viele dort ethnisch russisch sind und sich eine engere Anbindung an Russland wünschen. Eine humanitäre Intervention – also ein militärisches Eingreifen zum Schutz der Zivilbevölkerung bei krassen Menschenrechtsverletzungen – wurde von den Russen im Kosovo-Einsatz kritisiert, nun berufen sie sich für die Ostukraine selbst eben darauf. Hier wird das Völkerrecht mit vorgeschobenen „Interpretationen“ ignoriert. Außerdem muss man feststellen, dass sich Putin immer weniger Mühe gibt, diese Argumentation völkerrechtlich glaubhaft zu gestalten.

## Zumindest die Regierung der Ukraine, die nach den Protesten auf dem Majdan 2014 an die Macht kam, will Putin nicht anerkennen. Wie ist die Regierungsbildung rund um die damaligen Proteste aus völkerrechtlicher Sicht zu bewerten?

Das war ein vom Volk organisierter Umsturz einer Regierung, wie wir ihn schon oft in der Geschichte erlebt haben und auch weiter erleben werden. Die damalige ukrainische Regierung hatte in den Augen des ukrainischen Volkes relativ eindeutig ihre Legitimität verloren. Die derzeitige Regierung und Präsident Selenskyj sind darüber hinaus demokratisch gewählt worden und üben effektive Hoheitsgewalt aus. Dass einzelne Staaten – auch gewichtige Staaten wie Russland – eine Regierung nicht anerkennen, ist nach dem Völkerrecht nicht erheblich und rechtfertigt schon gar nicht eine derart massive Invasion.

## Wie besorgt sind Sie insgesamt über die Entwicklungen?

Ich bin sehr besorgt – derartige Brüche der internationalen Ordnung, noch dazu in Europa, haben wir selten in den vergangenen Jahrzehnten gesehen. Es handelt sich um die wohl größte Bedrohung der internationalen Friedensordnung nach 1945. Die anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, nicht nur der Westen, müssen mit aller Schärfe, und vor allem Schulter an Schulter gemeinsam, reagieren. Sie müssen darauf bestehen, dass so eklatante Brüche des Völkerrechts nicht hinnehmbar sind.

## Der Internationale Gerichtshof hat im März angeordnet, dass Russland den Krieg beenden muss. Was heißt das?

Erst einmal ist wichtig festzuhalten, dass es sich bei der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) um vorläufigen Rechtsschutz handelt. Die Ukraine hatte darin geltend gemacht, dass sie durch Russland der falschen Beschuldigung eines Genozids ausgesetzt worden sei und dass Russland aufgrund dieser falschen Behauptung einen illegalen Militäreinsatz auf ukrainisches Territorium begonnen habe. Diese Rechte hat der IGH nun im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes zwar noch nicht endgültig bejaht – die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus –, aber er hat sie für plausibel und vorläufig schützenswert befunden. Da die russische Invasion diese möglichen Rechte der Ukraine bedroht, müssen die russischen Militäraktivitäten sofort ausgesetzt werden.

## Welche Konsequenzen hat das?

Die Entscheidung des IGH, obgleich im vorläufigen Rechtsschutz, ist rechtlich bindend. Russland muss diese Entscheidung befolgen. Eine Durchsetzung des Urteils bei Zuwiderhandlung wäre jedoch nur über den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen möglich. Und da hat Russland bekanntermaßen ein Veto.

## Russland steht im Verdacht, in der Ukraine Kriegsverbrechen zu begehen. Wer entscheidet, was ein Kriegsverbrechen beziehungsweise wer ein Kriegsverbrecher ist?

Das entscheiden Strafgerichte. Da es sich beim Vorwurf der Kriegsverbrechen um ein völkerrechtliches Kernverbrechen handelt, kommen dafür einerseits nationale Strafgerichte, zum Beispiel in Deutschland, infrage. Andererseits kann diese Frage von internationalen Strafgerichten, vor allem dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, beantwortet werden. Dort wird nun bereits hinsichtlich möglicher Kriegsverbrechen in der Ukraine ermittelt. Allerdings sind diese Ermittlungen bisher noch allgemeine Ermittlungen, die sich noch nicht gegen einzelne Personen wie Präsident Putin richten.



Foto: IFHV

## **i** ZUR PERSON

Pierre Thielbörger ist Geschäftsführender Direktor des RUB-Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht und Inhaber des Lehrstuhls Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.





Ein Wohnhaus in der ukrainischen Stadt Mariupol unter Beschuss (Foto: picture alliance / ASSOCIATED PRESS | Evgeniy Maloletka)

”

DIE ANZEICHEN  
FÜR DAS  
VORLIEGEN  
VON KRIEGS-  
VERBRECHEN  
VERDICHTEN  
SICH TÄGLICH.

“

Pierre Thielbörger | 24. März 2022

### Welche Kriterien sind für die Entscheidung maßgeblich? Ist jetzt schon zu sagen, ob in der Ukraine Kriegsverbrechen begangen wurden?

Kriegsverbrechen sind nach dem Völkerstrafrecht besonders schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Das humanitäre Völkerrecht stellt Regeln auf, um das durch Krieg verursachte Leid möglichst gering zu halten. Es regelt insbesondere, dass zivile Ziele nicht angegriffen werden dürfen. Wenn nun beispielsweise ein Krankenhaus vorsätzlich angegriffen wird, dann handelt es sich dabei mit relativer Sicherheit um ein Kriegsverbrechen. Anders könnte der Angriff zu bewerten sein, wenn sich in dem Krankenhaus Scharfschützen der gegnerischen Armee aufgehalten haben. Es sind also immer die konkreten Umstände des Einzelfalls entscheidend. Da wir derzeit noch wenig gesicherte Informationen zu einzelnen Vorkommnissen haben, sollten wir mit der Bewertung noch zurückhaltend sein. Aber man kann nicht leugnen, dass sich die Anzeichen für das Vorliegen von Kriegsverbrechen täglich verdichten.

### Welche Folgen könnte es für Wladimir Putin haben, wenn er als Kriegsverbrecher verurteilt würde?

Nach dem Römischen Statut, dem Gründungsdokument des Internationalen Strafgerichtshofs, drohen Kriegsverbrechern Freiheitsstrafen von bis zu 30 Jahren oder – im Falle von besonders schweren Verbrechen – lebenslange Freiheitsstrafen. Das ist aber nur die theoretische Strafandrohung. Ob es wirklich zu einer Anklage, oder sogar einer Verurteilung, gegen Herrn Putin kommt, steht natürlich auf einem anderen Blatt.

Text: jwe

### i KRIEG ODER KONFLIKT?

Den Begriff Krieg gibt es völkerrechtlich eigentlich nicht, stattdessen wird von einem bewaffneten Konflikt gesprochen. Dieser kann zwischen Staaten bestehen, dann handelt es sich um einen internationalen bewaffneten Konflikt, oder innerhalb eines Staates, wenn gewisse Voraussetzungen – Intensität der Gewaltanwendung; Organisiertheit der kämpfenden Gruppe – gegeben sind. Dann spricht man von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt.

### i GESAMTFASSUNG DER INTERVIEWS

Die beiden Gespräche in voller Länge können Sie lesen unter:

→ [news.rub.de/voelkerrecht-ukraine](https://news.rub.de/voelkerrecht-ukraine)

→ [news.rub.de/ukraine-kriegsverbrechen](https://news.rub.de/ukraine-kriegsverbrechen)

# REDAKTIONSSCHLUSS

„Der Angriff auf die Ukraine ist ein Angriff auf uns alle. Frieden, Demokratie und Freiheit sind bedroht. Unsere Solidarität gilt der gesamten ukrainischen Bevölkerung. Wir begrüßen und unterstützen alle Maßnahmen, die helfen, das Leid zu lindern und Putins Krieg zu stoppen. Wir positionieren uns dabei ausdrücklich gegen die Politik Wladimir Putins – und nicht gegen die Menschen aus und in Russland, von denen viele mit uns arbeiten und studieren und die ebenso von der jetzigen Entwicklung schockiert sind. Die Ruhr-Universität Bochum wird alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten tun, um zu helfen. Alle Mitglieder der Ruhr-Universität sind aufgefordert, sich an Hilfsaktionen zu beteiligen und geschlossen zusammenzustehen gegen diesen Angriff auf die Ukraine und unser aller Frieden.“

Das Rektorat der RUB,  
1. März 2022



Foto: RUB, Kramer

## IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Rektorat der Ruhr-Universität Bochum in Verbindung mit dem Dezernat Hochschulkommunikation der Ruhr-Universität Bochum (Hubert Hundt, v.i.S.d.P.)

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT: Prof. Dr. Thomas Bauer (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften), Prof. Dr. Gabriele Bellenberg (Philosophie und Erziehungswissenschaften), Prof. Dr. Astrid Deuber-Mankowsky (Philologie), Prof. Dr. Constantin Goschler (Geschichtswissenschaften), Prof. Dr. Markus Kaltenborn (Jura), Prof. Dr. Achim von Keudell (Physik und Astronomie), Prof. Dr. Dorothea Kolossa (Elektrotechnik/Informationstechnik), Prof. Dr. Günther Meschke (Prorektor für Forschung und Transfer), Prof. Dr. Martin Muhler (Chemie), Prof. Dr. Franz Narberhaus (Biologie), Prof. Dr. Sabine Seehagen (Psychologie), Prof. Dr. Roland Span (Maschinenbau), Prof. Dr. Martin Tegenthoff (Medizin), Prof. Dr. Martin Werding (Sozialwissenschaft), Prof. Dr. Marc Wichern (Bau- und Umweltingenieurwissenschaft), Prof. Dr. Peter Wick (Evangelische Theologie)

REDAKTIONSANSCHRIFT: Dezernat Hochschulkommunikation, Redaktion Rubin, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: 0234/32-25228, Fax: 0234/32-14136, rubin@rub.de, news.rub.de/rubin

REDAKTION: Dr. Julia Weiler (jwe, Redaktionsleitung); Meike Drießen (md); Lisa Bischoff (lb)

FOTOGRAFIE: Damian Gorczany (dg), Schiefersburger Weg 105, 50739 Köln, Tel.: 0176/29706008, damiangorczany@yahoo.de, www.damiangorczany.de; Roberto Schirdewahn (rs), Offerkämpe 5, 48163 Münster, Tel.: 0172/4206216, post@people-fotograf.de, www.wasaufdieaugen.de

COVER: Damian Gorczany

BILDNACHWEISE INHALTSVERZEICHNIS: Teaserfotos für die Seiten 18, 36 und 62: rs; Teaserfoto für die Seiten 40 und 50: dg

GRAFIK, ILLUSTRATION, LAYOUT UND SATZ: Agentur der RUB, www.rub.de/agentur

DRUCK: LD Medienhaus GmbH & Co. KG, Feldbachacker 16, 44149 Dortmund, Tel.: 0231/90592000, info@ld-medienhaus.de, www.ld-medienhaus.de

ANZEIGEN: Dr. Julia Weiler, Dezernat Hochschulkommunikation, Redaktion Rubin, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: 0234/32-25228, rubin@rub.de

AUFLAGE: 3.500

BEZUG: Rubin erscheint zweimal jährlich und ist erhältlich im Dezernat Hochschulkommunikation der Ruhr-Universität Bochum. Das Heft kann kostenlos abonniert werden unter news.rub.de/rubin/abo. Das Abonnement kann per E-Mail an rubin@rub.de gekündigt werden.

ISSN: 0942-6639

Nachdruck bei Quellenangabe und Zusenden von Belegexemplaren